

Zivilrecht für Wiwis

Einheit 15: Besitz und Eigentum

Trennungs- und Abstraktionsprinzip



Schuldrecht



Sachenrecht

Dingliche und vertragliche Rechte

Eigentum	Besitz	Vertragliche Rechte
Absolutes Recht	Faktisches Verhältnis	Relatives Recht
Übereignung §§ 929-936 BGB	Übergabe § 854 BGB	Abtretung § 398 BGB

Übertragung von Eigentum



Erwerb vom
Berechtigten
§ 929 S. 1 BGB



Erwerb vom
Nichtberechtigten
§§ 929 S. 1, 932, 935 BGB

- Voraussetzungen für den Erwerb vom **Berechtigten** nach § 929 S. 1 BGB:
 - Einigung = Dinglicher Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber
 - Übergabe = Übertragung der willensgetragenen Sachherrschaft
 - (Berechtigung des Veräußerers)
- Voraussetzungen für den Erwerb vom **Nichtberechtigten** nach §§ 929 S. 1, 932, 932, 935 BGB:
 - Einigung
 - Übergabe
 - (Nichtberechtigung des Veräußerers)
 - Guter Glaube des Erwerbers an die Berechtigung ≈ das Eigentum des Veräußerers, § 932 Abs. 2 BGB
 - Kein Abhandenkommen bei der wahren Eigentümerin, § 935 Abs. 1 S. 1 BGB
 - Abhandenkommen ist zu bejahen im Fall eines Diebstahls bei der Eigentümerin
 - Abhandenkommen ist zu verneinen, wenn die Eigentümerin das Eigentum bewusst aus der Hand gegeben hat, z.B. bei Vermietung einer Sache an den unberechtigten Veräußerer

Herausgabeanspruch der Eigentümerin

Eigentümer	Besitzer	Kein Besitzrecht
Oma O ist Eigentümerin der Geldbörse.	Finderin F ist Besitzerin der Geldbörse.	Aus dem bloßen Fund resultiert kein Besitzrecht für F.

- Anspruchsgrundlage für den Herausgabeanspruch der Eigentümerin ist § 985 BGB
- Ein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB beruht i.d.R. auf einem Vertrag
 - Beispiel: Besitzrecht einer Mieterin
 - Beispiel: Beispiel: Besitzrecht einer Entleiherin
 - Beispiel: Besitzrecht eines Verwahrers

